

2.3 Backhausgebühren		
Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkung
STADT WILDBERG Landkreis Calw	STADT WILDBERG Landkreis Calw	
<p>Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 24. Januar 2019 die Backhausgebühren wie folgt festgesetzt:</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat am 27.10.2022 die Backhausentgelte wie folgt festgesetzt:</p>	Bezeichnung
<p>Je Ofen bzw. Zeiteinheit (maximal 3 Stunden) 4,50 €</p>	<p>Je Ofen bzw. Zeiteinheit (maximal 3 Stunden) 5,50 €</p>	Entgelthöhe
<p>Nutzung des Backhauses für</p> <p>a) Organisationen, Vereine und Institutionen pauschal 15,00 €</p> <p>b) gewerbliche Nutzer (Unternehmen) pauschal 75,00 €</p>	<p>Nutzung des Backhauses für</p> <p>a) Organisationen, Vereine und Institutionen pauschal 15,00 €</p> <p>b) gewerbliche Nutzer (Unternehmen) pauschal 90,00 €</p>	Entgelthöhe
<p>beide zuzüglich der Backgebühr je Ofen bzw. Zeiteinheit.</p>	<p>beide zuzüglich der Backgebühr je Ofen bzw. Zeiteinheit.</p>	
<p>Nutzung des Nebenraums pauschal 25,00 €</p>	<p>Nutzung des Nebenraums pauschal 30,00 €</p>	Entgelthöhe
<p>Die Entschädigung für die Backhaus-Betreuung beträgt je Ofen bzw. Zeiteinheit 2,00 €</p>	<p>Hinweise:</p> <p>1. Sofern eine der oben genannten Leistungen umsatzsteuerpflichtig ist, ist die jeweils nach dem Umsatzsteuergesetz gültige Umsatzsteuer dem Preis mitinbegriffen.</p> <p>2. Die Entschädigung für die Backhausbetreuung beträgt je Ofen bzw. Zeiteinheit 2,00 €.</p>	Hinweis
<p>Diese Festsetzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Backhausgebühren vom 03. Juni 2014 außer Kraft.</p>	<p>Diese Festsetzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Backhausgebühren vom 01. Januar 2019 außer Kraft.</p>	Hinweis über Entschädigung der Backhaus-Betreuung